

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105

Stephanie Nienborg
Julia Lorenz
geschaefsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
lorenz-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 08.11.2023

Rundschreiben 06/2023

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **Veröffentlichung von Beschlüssen des Schlich-
tungsausschusses der AK DWBO**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt dies gem. § 16 Abs. 7 ARRO DWBO entsprechend.

Anlage 3 Inflationsausgleichsprämie

Abs. 3 der Anlage 3 der AVR DWBO wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 10 in Krankenhäusern, die sich am 01.12.2023 in einem Dienst-/ Arbeits- oder Ausbildungs- bzw. Praktikumsverhältnis befinden, das über den 30.11.2024 fortbesteht, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gemäß § 3 Nr. 11c EStG eine sog.

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Inflationsausgleichsprämie, welche in vier Teilbeträgen mit dem Tabellenentgelt des April, Juli, Oktober und Dezember 2024 ausgezahlt wird.

Die Höhe der Inflationsausgleichsprämie beträgt 1.400,00 €, für Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Auszubildende 600,00 €.

Nach einfacher Mitteilung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Textform bis zum 31.03.2024 kann von den in Absatz 1 benannten Zeitpunkten der Fälligkeit abgewichen werden.

Sollte eine Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil einer Einrichtung i.S.d. Anmerkung zu § 17 AVR DWBO wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die Inflationsausgleichsprämie bis zum Ende des Kalenderjahres 2024 zu zahlen, kann die Zahlung durch eine Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Es gilt § 17 Abs. 6 AVR DWBO entsprechend. Im Streitfall entscheidet die Einigungsstelle gem. Anlage 7 entsprechend. Der Beschluss der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung.

Durch eine nicht erzwingbare Dienstvereinbarung kann zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Absatz 3 abgewichen werden.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.“



Andrea U. Asch
Vorständin DWBO